

Beitragsordnung des HanseBelt e.V.

I. Einführung

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des Vereins HanseBelt e. V. werden die Beiträge der Mitglieder in einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Diesem Zweck dient diese Beitragsordnung.

II. Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 21.11.2022.

III. Höhe der Beiträge

(I) Es werden als Jahresmindestbeitrag festgesetzt:

- 1) Für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz im Hansebelt gilt folgende an den Mitarbeitern ausgerichtete Staffelung:

Mitarbeiter	Mitgliedsbeitrag
bis 50	1.000,00 €
bis 200	1.500,00 €
über 200	2.000,00 €
über 500	3.000,00 €

- 2) Wirtschaftsinstitutionen wie z. B. IHK's und Handwerkskammern oder Ähnliches verpflichten sich, einen Jahresbeitrag in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen.

(II) Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des 1. Halbjahres des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr mindestens den vollen Jahresbeitrag. Neue Mitglieder, die dem Verein danach beitreten zahlen mindestens den halben Jahresbeitrag.

(III) Mitglieder und Nichtmitglieder können zur Förderung des Vereinszwecks Zahlungen in unbegrenzter Höhe auf das Konto des Vereins leisten, um den Verein bei einzelnen Projekten gezielt zu unterstützen.

IV. Beitragsbefreiung

Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region sind nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

V. Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages auf.

Lübeck, 21. November 2022